

Geschäftsverzeichnismrn. 3318, 3483, 3673,
3688 und 3706

Urteil Nr. 71/2006
vom 10. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen:

- Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches und Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe j) des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich;
- Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches und Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, gestellt vom Appellationshof Lüttich;
- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 114 § 8 Nr. 1 (zu lesen ist: Nr. 2) des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich;
- Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich;
- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 6. Dezember 2004 in Sachen des Arbeitsauditors gegen J.P.L., dessen Ausfertigung am 10. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er strafrechtlich und verfahrensmäßig zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Rechtsuchenden führen könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen begangen haben, weil einerseits keine gesetzliche Definition des materiellen Elements der Straftat unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips in Strafsachen vorliegt und weil andererseits die in Artikel 442*bis* enthaltene Definition des immateriellen Elements der Straftat den Richtern eine weitgehende Beurteilungsbefugnis in einem Rechtsbereich lässt, in dem die Prinzipien der einschränkenden Auslegung gelten, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte? »

- « Verstößt Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe j) des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern er strafrechtlich und verfahrensmäßig zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Rechtsuchenden führen könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen begangen haben, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte, indem der Wortlaut von Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe j), der in Kapitel II - Allgemeine Grundsätze - des Gesetzes vom 4. August 1996 enthalten ist, wobei Artikel 81 desselben Gesetzes die Nichtbeachtung unter Strafe stellt, es den Rechtsuchenden nicht ermöglichen würde, zum Zeitpunkt, an dem sie ein Verhalten annehmen, zu wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht? »

b. In seinem Urteil vom 3. Februar 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen J.H., dessen Ausfertigung am 16. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er strafrechtlich und verfahrensmäßig zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Rechtsuchenden führen könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen begangen haben, weil einerseits keine gesetzliche Definition des materiellen Elements der Straftat unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips in Strafsachen vorliegt und weil andererseits die im obengenannten Artikel 442*bis* enthaltene Definition des immateriellen Elements der Straftat den Richtern eine weitgehende Beurteilungsbefugnis in einem Rechtsbereich lässt, in dem die Prinzipien der einschränkenden Auslegung gelten, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte?

2. Verstößt Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern er strafrechtlich und verfahrensmäßig zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Rechtsuchenden führen könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen begangen haben, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte, indem der Wortlaut ‘ um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen oder um Schäden zu verursachen ’ es den Rechtsuchenden nicht ermöglichen würde, zum Zeitpunkt, an dem sie ein Verhalten annehmen, zu wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht? ».

c. In seinem Urteil vom 20. September 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L.H., dessen Ausfertigung am 14. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 114 § 8 Nr. 1 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, in Verbindung mit Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die im erstgenannten Artikel festgelegten Strafen für die Tatsache, ein Kommunikationsmittel benutzt zu haben, um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen, schwerer sein würden als die im zweitgenannten Artikel festgelegten Strafen für die Tatsache, jemanden belästigt und somit seine Ruhe ernsthaft gestört zu haben? ».

d. In seinem Urteil vom 11. April 2005 in Sachen des Arbeitsauditors gegen A.T. und andere, dessen Ausfertigung am 13. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte?

2. Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, insofern er eine Strafbarkeit einführt, die zu Unklarheit und Unsicherheit Anlass geben kann bzw. deren Inhalt hypothetisch sein könnte? ».

e. In seinem Urteil vom 23. Februar 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen J.-P.R. und C.H., dessen Ausfertigung am 18. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder, in seinen unterschiedlichen Teilen, in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, sowie mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern die fragliche strafrechtliche Bestimmung zu einer Diskriminierung führt zwischen zwei Bürgern oder zwei Rechtsuchenden, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen

begangen haben, weil einerseits keine gesetzliche Definition des materiellen Elements der Straftat unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips in Strafsachen vorliegt und weil andererseits die Definition des immateriellen Elements der Straftat eine zu weitgehende Beurteilungsbefugnis in einem Rechtsbereich lässt, in dem die Prinzipien der einschränkenden gesetzlichen Auslegung gelten, was dazu führt, dass die strafrechtliche und verfahrensmäßige Behandlung eines jeden, wegen dieses Verstoßes, zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte? ».

Diese unter den Nummern 3318, 3483, 3673, 3688 und 3706 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 3318 und 3483, die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 3688 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3706

B.1. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Fragen und der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass der Hof in den fünf Fragen gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 442bis des Strafgesetzbuches mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, so wie es durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert wird, zu befinden.

Die vorlegenden Richter fragen den Hof, ob nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen werde, einerseits durch das Fehlen einer gesetzlichen Definition des materiellen Elements der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Straftat und andererseits durch den Umstand, dass die Definition des moralischen Elements dieser Straftat dem Richter eine zu große Ermessenbefugnis überlasse.

B.2. Mit den in den Rechtssachen Nrn. 3318, 3483 und 3706 gestellten präjudiziellen Fragen wird der Hof außerdem gebeten zu prüfen, ob Artikel 442bis des Strafgesetzbuches auf diskriminierende Weise die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Konvention garantierten Rechte verletzt.

Weder im Wortlaut dieser Fragen, noch in der Begründung der Verweisungsentscheidungen wird jedoch präzisiert, inwiefern Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gelesen in Verbindung mit dieser Bestimmung des internationalen Rechts, verstoße.

B.3. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 30. Oktober 1998 « zur Einfügung eines Artikels 442*bis* in das Strafgesetzbuch im Hinblick auf die Unterstrafestellung der Belästigung » eingefügt wurde, bestimmt:

« Wer eine Person belästigt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch dieses Verhalten die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen würde, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die in diesem Artikel erwähnte Straftat kann nur auf die Klage der Person hin, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein, verfolgt werden ».

B.4.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.4.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.4.3. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, ersetzt durch Artikel 9 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 9. März 2003, ist der Hof dafür zuständig, Gesetznormen anhand der Artikel von Titel II - « Die Belgier und ihre Rechte » - der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Hof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Hof bei seiner Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.5.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.5.2. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung dient nicht dazu, alle Fälle von Belästigung zu ahnden. Aus ihrer Formulierung geht hervor, dass die durch sie eingeführte strafrechtliche Sanktion nur Urheber von Belästigung betrifft, die die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen und die wussten oder hätten wissen müssen, dass ihr Verhalten diese Folge haben würde.

Außerdem geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Handlungen, die der Gesetzgeber zu ahnden beabsichtigt, Beeinträchtigungen des Privatlebens der Personen darstellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 3; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9221). Ihre strafrechtliche Verfolgung hängt diesbezüglich von der Klage der Person ab, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein.

Diese Verhaltensweisen bestehen darin, eine Person auf eine für sie irritierende Weise zu belästigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 2; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9221).

B.6.2. Die Autoren des Gesetzesvorschlags, der zur Annahme der fraglichen Bestimmung geführt hat, beabsichtigten ebenso wie die Autoren der ersten Abänderungsanträge, zu denen dieser Vorschlag Anlass gegeben hat, diejenigen zu bestrafen, die eine Person « wiederholt » verfolgen, belauern oder belästigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, SS. 1-3; Nr. 1046/3, S. 1; Nr. 1046/5, S. 1). Aus den Kommentaren und Erläuterungen zu diesem Gesetzesvorschlag geht im Übrigen hervor, dass seine Autoren nur Verhaltensweisen ahnden wollten, die mehr als eine einzige Handlung umfassen (ebenda, Nr. 1046/1, S. 2; ebenda, Nr. 1046/8, SS. 2 und 6).

Bei der Prüfung des Abänderungsantrags, in dem angeregt wurde, das Wort « wiederholt » zu streichen, erklärte einer der Autoren, der Begriff « Belästigung » sei « in seiner gewöhnlichen Bedeutung, die sich entwickeln kann, zu verstehen », und er fügte hinzu, « der Richter hat nach den Umständen der Rechtssache zu beurteilen, ob eine Belästigung vorliegt oder nicht ». Ein anderer Abgeordneter fragte, ob der Begriff « Belästigung » nicht notwendigerweise eine Wiederholung voraussetze. Der andere Autor des vorerwähnten Abänderungsantrags erklärte diesbezüglich, die Streichung dieses Wortes sei durch den Willen zu erklären, ein « Verhalten, das eine Form der Belästigung darstellen kann, selbst wenn es nicht zu unterschiedlichen

Zeitpunkten wiederholt wurde » zu bestrafen, wie beispielsweise dasjenige einer « Person, die jemanden auf der Straße anspricht und nicht locker lässt, obwohl ihr klar zu verstehen gegeben wurde, dass ihr Verhalten stört » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 8).

Die - einstimmige - Annahme dieses Abänderungsantrags kann folglich nicht als Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden, vom gebräuchlichen Sinn des Begriffs « Belästigung » abzuweichen, der auf wiederholte Handlungen verweist, oder den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf Einzelhandlungen auszudehnen. Dieser Abänderungsantrag drückt lediglich das Bemühen aus, eine Auslegung von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches auszuschließen, die die Bestrafung von Belästigung verhindert, wenn der Zeitraum zwischen wiederholten Handlungen kurz ist.

B.6.3. Im Gesetzesvorschlag war ursprünglich vorgesehen, dass ein belästigendes Verhalten nur strafbar sein sollte, wenn es « störend, beunruhigend oder beängstigend » sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, S. 3; Nr. 1046/3). In einem Abänderungsantrag wurde angeregt zu präzisieren, dass dieses Verhalten « eindeutig » diese Wirkung haben müsse, um « eine objektive Definition des Vergehens der Belästigung zu geben » und es dem Richter zu ermöglichen zu prüfen, ob « das Verhalten des Verursachers der Belästigung vernünftigerweise für das Opfer als störend, beunruhigend oder beängstigend muss angesehen werden können » (ebenda, Nr. 1046/3, S. 2, Nr. 1046/8, S. 2). Ziel dieses Abänderungsantrags war es, « die Berücksichtigung von Elementen, die im Übrigen rein subjektiv sind, etwas zu objektivieren » (ebenda, Nr. 1046/8, S. 4). Im Anschluss an Bemerkungen mehrerer Abgeordneter, die sich nach der Bedeutung der « subjektiven Erfahrung des Opfers », der « Sensibilität eines jeden » oder der « subjektiven Auffassung des Opfers » (ebenda, SS. 5 und 6) fragten, wurde der Hinweis auf die eindeutig störende, beunruhigende oder beängstigende Beschaffenheit gestrichen (ebenda, Nr. 1046/6, Nr. 1046/8, S. 8). Außerdem wurde in den Vorarbeiten mehrfach veranschaulicht, welche Verhaltensweise der Gesetzgeber zu ahnden gedachte (ebenda, Nr. 1046/1, S. 2, Nr. 1046/8, SS. 2, 3, 5, 6 und 8; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9222).

Der Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Ruhe, der in der fraglichen Bestimmung vorkommt, kann folglich nicht als Ermächtigung des Richters verstanden werden, ein Verhalten auf der Grundlage subjektiver Angaben, wie das Gefühl der vom belästigenden Verhalten betroffenen Person, zu bestrafen. Selbstverständlich reicht eine Klage der Letztgenannten auf der Grundlage von Absatz 2 dieser Bestimmung nicht aus, um das Bestehen einer solchen Beeinträchtigung der Ruhe nachzuweisen.

B.6.4. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Ruhe einer Person ist im Übrigen nur strafbar, wenn sie die Folge eines belästigenden Verhaltens der auf der Grundlage von Artikel 442bis des Strafgesetzbuches verfolgten Person ist.

Eine solche Strafe setzt außerdem voraus, dass der Urheber der Belästigung es durch dieses Verhalten auf die Person abgesehen hat, deren Ruhe beeinträchtigt wurde. Durch die fragliche Bestimmung kann nicht eine Person bestraft werden, die ein Verhalten annimmt, das die Ruhe unbestimmter Personen beeinträchtigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 9).

Erst unter diesen Bedingungen kann die betreffende Bestimmung zur Ahndung von Verhaltensweisen führen, die als asozial, unangepasst oder unangemessen angesehen werden.

Es obliegt definitiv dem Richter, die Realität der Beeinträchtigung der Ruhe einer Person, ihre Schwere und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Störung einer bestimmten Person und dem belästigenden Verhalten zu beurteilen. Hierzu muss er die objektiven Fakten berücksichtigen, die ihm unterbreitet werden, wie die Umstände des Belästigung, die Beziehungen zwischen dem Urheber der Belästigung und dem Kläger, dessen Empfindlichkeit oder Persönlichkeit oder die Weise, wie dieses Verhalten von der Gesellschaft oder dem betreffenden gesellschaftlichen Umfeld aufgenommen wird.

B.6.5. Schließlich geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Wörter « wusste oder hätte wissen müssen » in Artikel 442bis des Strafgesetzbuches eingefügt wurden infolge eines Kompromisses zwischen dem Wunsch gewisser Abgeordneter, Urheber von Belästigungen zu bestrafen, die nachlässig oder nicht vorausschauend gehandelt haben, und dem Willen anderer Parlamentarier, nur denjenigen zu ahnden, der « böseartig belästigt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, S. 2; ebenda, Nr. 1046/5; ebenda, Nr. 1046/6; ebenda, Nr. 1046/8, SS. 7-9).

Durch die Wörter « hätte wissen müssen » ist es folglich nicht möglich, den Urheber einer Belästigung zu bestrafen, der nicht wissen konnte, dass sein Verhalten die Ruhe der von ihm ins Auge gefassten Person schwerwiegend beeinträchtigen würde.

Die Störung der Ruhe der von Belästigung betroffenen Person stellt im Übrigen keinen Beweis für die Kenntnis der Folgen dieser Handlung dar. Dieser kann nur auf der Grundlage objektiver Elemente erbracht werden, die dem Urheber der Belästigung nicht unbekannt sein konnten, wie die Umstände der Belästigung, die Beschaffenheit der Beziehungen zwischen dem Urheber der Belästigung und dem Kläger, die Weise, wie dieses Verhalten von der Gesellschaft

oder vom betroffenen gesellschaftlichen Umfeld aufgenommen wird, oder in gewissen Fällen sogar die Persönlichkeit des Klägers.

Der Richter muss im Übrigen in jedem Fall die Schwere des begangenen Fehlers beurteilen und innerhalb der durch den Gesetzgeber festgelegten Grenzen die Strafe im Verhältnis hierzu festlegen.

B.6.6. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3483

B.7. Aus der Formulierung der Frage, der Begründung der Verweisungsentscheidung und den vor dem vorlegenden Richter ausgetauschten Verfahrensunterlagen geht hervor, dass der Hof gebeten wird zu prüfen, ob die Wörter « um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen oder um Schäden zu verursachen » in Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu vereinbaren seien, so wie er durch Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung und durch Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde.

B.8. Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991, abgeändert durch Artikel 85 H) des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, zwecks Anpassung des verordnungsrechtlichen Rahmens an die Verpflichtungen bezüglich des freien Wettbewerbs und der Harmonisierung auf dem Telekommunikationsmarkt infolge der Beschlüsse der Europäischen Union » bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 155 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation:

« Mit einer Geldbuße von 500 bis 50 000 Euro und einer Gefängnisstrafe von einem bis vier Jahren oder nur einer dieser Strafen wird bestraft:

[...]

2. derjenige, der ein Telekommunikationsnetz oder einen Telekommunikationsdienst oder andere Telekommunikationsmittel benutzt, um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen oder um Schäden zu verursachen ».

B.9.1. Zweck der fraglichen Bestimmung ist es, gewisse Nutzungsweisen der Telekommunikationsmittel zu ahnden.

Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf die moralischen Elemente der durch diese Bestimmung geschaffenen Straftat.

B.9.2. Die Wörter « um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen » drücken hinlänglich das moralische Element der Straftat aus, und die Wörter « um Schäden zu verursachen » können vernünftigerweise nicht so verstanden werden, dass sie sich auf Schäden an den eigentlichen Telekommunikationsmitteln beziehen würden, was auch in den Vorarbeiten bestätigt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/1, S. 71).

Die fragliche Bestimmung ist also nicht mit dem Legalitätsprinzip unvereinbar.

B.9.3. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3673

B.10. Der Hof wird gefragt, ob der Unterschied, der in den Artikeln 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 und 442bis des Strafgesetzbuches gemacht werde zwischen einerseits einer Person, die ein Telekommunikationsmittel benutze, um jemanden zu belästigen, und andererseits einer Person, die jemanden belästige, indem sie dessen Ruhe schwerwiegend beeinträchtige, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Verhalten der erstgenannten Person schwerer bestraft werden könne (nämlich mit einer Gefängnisstrafe von einem bis vier Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis fünfzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen) als die letztgenannte (nämlich mit einer Gefängnisstrafe vom fünfzehn Tagen bis zwei Jahre und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen).

B.11. Die Beurteilung der Schwere einer Straftat und der Strenge, mit der diese Straftat geahndet werden kann, hängt von dem Opportunitätsurteil ab, das dem Gesetzgeber obliegt.

Der Hof würde auf den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers übergreifen, wenn er sich nach der Rechtfertigung der Unterschiede fragen würde, die zwischen den zahlreichen Gesetzestexten mit Strafsanktionen bestehen, und dabei hinsichtlich der Abstufung der Strafen seine Beurteilung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied bei vergleichbaren Straftaten führen würde.

B.12. Zweck der beiden fraglichen Bestimmungen ist es, Verhaltensweisen zu ahnden, die die Ruhe anderer stören können. Sie können also mit ausreichender Sachdienlichkeit hinsichtlich der Abstufung der Strafen verglichen werden.

B.13.1. Wie in B.6.1 in Erinnerung gerufen wurde, bezweckt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, Handlungen zu ahnden, die das Privatleben von Personen beeinträchtigen können, indem diese auf irritierende Weise belästigt werden.

B.13.2. Die in Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe ist nur anwendbar, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind: belästigende Beschaffenheit des Verhaltens der verfolgten Person, Störung der Ruhe der vom Urheber der Belästigung ins Auge gefassten Person, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten dieser Person und der Störung der Ruhe des anderen sowie die Schwere dieser Störung.

Die in Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 vorgesehene Strafe kann selbst dann angewandt werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist weder erforderlich, dass die Benutzung des Telekommunikationsmittels belästigend ist, noch, dass die Ruhe des Gesprächsteilnehmers tatsächlich gestört wird.

B.13.3. Das moralische Element der durch Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches eingeführten Straftat ist gewiss geringer als dasjenige der Straftat, die durch Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 eingeführt wurde.

Die letztgenannte Bestimmung stellt das Verhalten des Benutzers des Telekommunikationsmittels nur unter Strafe, wenn dieser die Absicht hatte, seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen, während der Urheber einer Belästigung im Sinne der erstgenannten Bestimmung selbst dann bestraft werden kann, wenn er nicht die Absicht hatte, die Ruhe anderer zu stören.

Der Hof erkennt jedoch nicht, inwiefern dieser Umstand oder die Benutzung eines Telekommunikationsmittels derart schwerere Strafen rechtfertigen könnte.

B.13.4. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3318

B.14.1. Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstaben i) und j) des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bestimmt:

« Der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck wendet er folgende allgemeine Verhütungsgrundsätze an:

[...]

i) Planung der Gefahrenverhütung und Ausführung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit mit dem Ziel einer kohärenten Integration von unter anderem Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Arbeitsumfeld,

j) Erteilung von Informationen an den Arbeitnehmer über die Art seiner Tätigkeit, die damit verbundenen Restrisiken und die Maßnahmen, um diese Gefahr zu verhüten oder einzuschränken:

1. bei Dienstantritt,
2. jedesmal, wenn es sich als notwendig für den Schutz des Wohlbefindens erweist, ».

B.14.2. In ihrer Formulierung in der Verweisungsentscheidung bezieht sich die präjudizielle Frage auf Buchstabe j) dieser Bestimmung, auf den auch die Begründung der Verweisungsentscheidung verweist.

In der Anschuldigung A wird jedoch nur das Wesentliche des Textes von Buchstabe i) von Artikel 5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 übernommen. Außerdem ist anhand der Verfahrensakte, die dem Hof durch den betreffenden Richter übermittelt wurde, kein Zusammenhang zwischen dem Tatbestand der Rechtssache und Buchstabe j) dieses Artikels herzustellen.

Folglich ist der Verweis auf diesen Buchstabe j) in der Verweisungsentscheidung auf einen materiellen Irrtum zurückzuführen.

B.14.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung und der Formulierung der Frage geht hervor, dass diese sich auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 81 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 bezieht, insofern er einen Verstoß gegen Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) desselben Gesetzes unter Strafe stellt.

B.15. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht auch hervor, dass der Hof gefragt wird, ob diese Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei, so wie es durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde, insofern die in Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) des Gesetzes vom 4. August 1996 verwendeten Begriffe es nicht ermöglichten, zu dem Zeitpunkt, wo ein Verhalten angenommen werde, zu wissen, ob dieses strafbar sei oder nicht.

B.16. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, dessen Tragweite in B.5.1 in Erinnerung gerufen wurde, geht nicht so weit, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, selbst jeden Aspekt der Unterstrafestellung zu regeln.

Eine Ermächtigung des Königs steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise definiert wird und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.17. Artikel 81 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 « über den Schutz vor Gewalt und moralischer oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz »:

« Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 82 bis 87 werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. der Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstoßen haben, ».

B.18.1. In Artikel 5 § 1 Absatz 1 heißt es, « der Arbeitgeber ergreift die nötigen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu fördern ». Außerdem « wird hervorgehoben, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer trägt » und dass die Verantwortung letzten Endes immer auf ihm lastet, « selbst wenn er sich an Fachleute wendet », denn er ist « die Person, die im Unternehmen die Autorität ausübt ». Die fragliche Bestimmung « bestätigt einen seit Jahren auf diesem Gebiet geltenden Grundsatz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995, Nr. 71/1, S. 9).

Wenn der Arbeitgeber « nötige Maßnahmen » ergreift, muss er « nicht nur Verhütungsgrundsätze technischer Art berücksichtigen, sondern auch das, was im Unternehmen erreicht werden kann (unter anderem auf wirtschaftlicher, ethischer und sozialer Ebene), so dass

die Interessen immer zu vergleichen und abzuwägen sind ». Es besteht also eine « allgemeine Vorsorgepflicht, die vernünftig auszulegen ist » (ebenda).

B.18.2. Artikel 5 § 1 Absatz 2 enthält « die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien, die in der europäischen Rahmenrichtlinie 89/691/EWG [zu lesen ist: 89/391/EWG] vom 12. Juni 1989 aufgezählt sind », sowie « eine Reihe von Verhütungsgrundsätzen, die im Allgemeinen von Fachleuten als gültige Ausgangspunkte für die Anwendung einer Verhütungspolitik angenommen werden ». Der Gesetzgeber möchte « diese Grundsätze im Gesetz verankern, um die Praxis mit mehr moralischer Autorität weiter dadurch zu prägen ». Diese Verhütungsgrundsätze können in drei Kategorien eingeteilt werden. Die erste « enthält die Grundsätze bezüglich der Risikoverwaltung », die zweite « die Grundsätze der Ergonomie », und die dritte « bezieht sich auf den globalen Ansatz der Politik und der Organisation » (ebenda).

Buchstabe i) der fraglichen Bestimmung führt « die systematische Vorgehensweise [...] in einem sehr allgemeinen Sinne » ein. Es werden darin « einige bedeutende Untersysteme [...], wie das technische System, das soziale System, das Arbeitsumfeld (= Umweltfaktoren) und das Organisationssystem » zitiert. Der « menschliche Faktor wird nicht ausdrücklich in [diesem] systematischen Ansatz zitiert » (ebenda, S. 11).

B.19. Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » bestimmt:

« (1) Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass diese Maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, und er muss eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben.

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ausgehend von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

[...]

g) Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

[...] ».

Artikel 3 Buchstabe d) der Richtlinie 89/391/EWG definiert Gefahrenverhütung als « sämtliche Bestimmungen oder Maßnahmen, die in einem Unternehmen auf allen Tätigkeitsstufen zur Vermeidung oder Verringerung berufsbedingter Gefahren eingeleitet oder vorgesehen werden ».

B.20. Laut Artikel 10 des EG-Vertrags treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem EG-Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 10 des EG-Vertrags dann, wenn eine gemeinschaftsrechtliche Regelung keine besondere Vorschrift enthält, die für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelung eine Sanktion vorsieht, oder insoweit auf die nationalen Vorschriften verweist, verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (siehe u.a. EuGH, 21. September 1989, *Kommission gegen Griechenland*, 68/88, *Slg.*, 1989, S. 2965; EuGH, 10. Juli 1990, *Hansen*, C-326/88, *Slg.*, 1990, I, S. 2911; EuGH, 27. Februar 1997, *Ebony Maritime*, C-177/95, *Slg.*, 1997, I, S. 1111).

Der Gesetzgeber hat somit unter den anzunehmenden Maßnahmen die Wahl, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, doch der Umstand, dass er eine europäische Richtlinie zur Ausführung bringt, befreit ihn nicht von der Einhaltung des Legalitätsprinzips bei der Formulierung der durch ihn eingeführten Straftaten.

B.21.1. Das « Wohlbefinden » im Sinne von Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) des Gesetzes vom 4. August 1996 stellt laut Artikel 3 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes « die Gesamtheit der Faktoren gemäß Artikel 4 Absatz 2, die die Bedingungen betreffen, unter denen Arbeit verrichtet wird » dar.

Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 in der durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. April 1999 abgeänderten Fassung bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002:

« Das Wohlbefinden wird angestrebt durch Maßnahmen, die Bezug haben auf:

1. Arbeitssicherheit,
2. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit,
3. durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung,
4. Ergonomie,
5. Betriebshygiene,
6. Verschönerung der Arbeitsplätze,
7. Maßnahmen, die das Unternehmen im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 betrifft ».

Gemäß den Vorarbeiten ist diese Definition des « Wohlbefindens » « eine funktionale Definition, die sich aus herkömmlichen und neueren Bereichen des Arbeitsschutzes ergibt »:

« [...] Traditionell handelt es sich um:

1. die Arbeitssicherheit, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, Arbeitsunfällen vorzubeugen. Diese Sicherheit beinhaltet Wechselwirkungen zwischen technischen Anlagen und dem Arbeitnehmer;
2. die Arbeitsmedizin, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, Berufskrankheiten vorzubeugen. Hier ist die Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitsumfeld von grundlegender Bedeutung;
3. die Arbeitshygiene, das heißt jene Disziplin, die bezweckt, schädliche Einflüsse im Zusammenhang mit der Art der Tätigkeit zu bekämpfen, indem beispielsweise Belüftungssysteme und Sanitäranlagen vorgesehen werden.

Diese drei Disziplinen haben sich im Laufe der Jahre entwickelt. Daher ist es ebenfalls wichtig, die Arbeit an den Menschen anzupassen. Damit befasst sich die Ergonomie. Die Arbeitsmedizin legt heute stärker den Nachdruck auf Vorbeugungsmaßnahmen, so dass es besser schien, diesen Begriff aufzugeben und vom Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu sprechen. Außerdem sind der Stress bei der Arbeit und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Angesichts dieser Entwicklungen schien es besser, einen neuen Begriff festzulegen, der sowohl die herkömmlichen als auch die neuen Bereiche umfasste. Der Begriff ' Wohlbefinden ' schien der am besten geeignete zu sein. Im Rahmen der in Artikel 4 aufgezählten Bereiche und Disziplinen drückt der von der Weltgesundheitsorganisation definierte Begriff ' Gesundheit ' nur unzureichend die Besonderheit der Maßnahmen aus, die Gegenstand des Gesetzentwurfs sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 71/7, SS. 17-18).

B.21.2. Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1, § 2 und § 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 gibt an, auf welche « Arbeitnehmer » sich Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) dieses Gesetzes bezieht. Artikel 2 § 3 ermächtigt den König, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf andere Arbeitnehmer auszudehnen.

B.22.1. Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Der Arbeitgeber bestimmt:

- a) die Mittel, mit denen, und die Art und Weise, wie die in § 1 erwähnte Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit geführt werden kann,
- b) die Befugnisse und die Verantwortung der Personen, die mit der Anwendung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beauftragt sind.

Der Arbeitgeber passt seine Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder den Arbeitsbedingungen an ».

Diese Bestimmung « enthält nicht wirklich Verhütungsgrundsätze, sondern eine gewisse Zahl allgemeiner Verpflichtungen für Arbeitgeber, um die Ausführung einer wirksamen Vorbeugungspolitik zu verwirklichen ». Es geht hauptsächlich um « die Verpflichtung der Arbeitgeber, einen Haushalt für die Ausführung und Anwendung ihrer Politik des Wohlbefindens vorzusehen ». Es handelt sich auch um « die Verpflichtung, im Unternehmen festzulegen, welche Personen für welche Aufgaben verantwortlich und zuständig sind », wobei « Zuständigkeiten und Verantwortung hier einhergehen » und « derjenige, der für Einkäufe zuständig ist, auch für gute Einkäufe verantwortlich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995, Nr. 71/1, S. 11).

B.22.2. Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Der König kann die in § 1 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze aufgrund spezifischer Risikosituationen oder im Hinblick auf solche spezifischen Situationen eingehender definieren und ausarbeiten ».

Diese Ermächtigung wird dadurch gerechtfertigt, dass « der Stand der Technik und der Wissenschaften, die das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beeinflussen, sich ständig entwickelt ». Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die « spezifischen Grundsätze, die anlässlich spezifischer europäischer Richtlinien in Anwendung der Rahmenrichtlinie angenommen wurden, wie biologische oder krebserregende Wirkstoffe, manuelle Handhabung von Lasten und Bildschirme », wobei diese « Situationen zu spezifischen Risiken führen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995, Nr. 71/1, S. 11).

B.23. Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1996, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. April 1999, bestimmt:

« Der König kann Arbeitgebern und Arbeitnehmern alle Maßnahmen auferlegen, die für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind ».

Insbesondere auf der Grundlage dieser Bestimmung erging der königliche Erlass vom 27. März 1998 « über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit », dessen Verletzung jedoch nicht der strafrechtlichen Verfolgung vor dem vorlegenden Richter zugrunde liegt.

B.24. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) des Gesetzes vom 4. August 1996 verwendeten allgemeinen Formulierungen nicht durch die anderen relevanten Bestimmungen dieses Gesetzes, die Vorarbeiten dazu und die internationalen Bestimmungen, auf denen es beruht, ausreichend präzisiert werden können.

Insofern Artikel 81 Nr. 1 dieses Gesetzes eine Strafe für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung vorsieht, ermöglicht er es den Personen, auf die er sich bezieht, nicht, zu dem Zeitpunkt, wo sie ein Verhalten annehmen, zu wissen, ob es strafbar ist oder nicht.

Der Umstand, dass der königliche Erlass vom 27. März 1998 - der auf der Überlegung beruht, dass « die Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz ihre Funktion nur erfüllen können, insofern die Arbeitgeber die Probleme bezüglich des Wohlbefindens der Arbeitnehmer nach einem System angehen » - die in B.19 zitierte Definition der Gefahrenverhütung übernimmt und das « dynamische Risikoverwaltungssystem » beschreibt - das bezweckt, « die Planung der Gefahrenverhütung und die Ausführung der Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu ermöglichen » (Artikel 2 Nr. 5 und 3 bis 14) -, kann diese Feststellung nicht in Frage stellen.

In der Annahme, dass ein Angeklagter auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) des Gesetzes vom 4. August 1996 und auf der Grundlage dieses königlichen Erlasses verfolgt wird, obliegt es dem Richter, in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung die Gesetzmäßigkeit der Ausführungsmaßnahme zu beurteilen.

B.25. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

2. Artikel 114 § 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

3. Artikel 114 § 8 Nr. 2 desselben Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung insofern, als er für denjenigen, der von einem Telekommunikationsmittel Gebrauch macht, um seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen, schwerere Strafen vorsieht als Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches.

4. Artikel 81 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstößt gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung insofern, als er einen Verstoß gegen Artikel 5 § 1 Absätze 1 und 2 Buchstabe i) desselben Gesetzes an sich unter Strafe stellt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior